muss sich der Hilfeberechtigte nicht stets auf das jeweils allerbilligste Produkt verweisen lassen, Bratpfannen, Essservice, Kaffeeservice, Essbesteck. einen Kühlschrank. grundsätzlich auch für einen allein stehenden Hilfeberechtigten (VG Berlin ZfF 1985. 38; VG Braunschweig info also 1986, 206; OVG NI info also 1987, 29; OVG HH FEVS 37, 50; VG Oldenburg info also 1994, 147), in der Regel dagegen derzeit noch nicht eine Tiefkühltruhe (VGH BW FEVS 39, 464: VG Gießen 10.7.2000 - 6 G 2313/ 00 - NDV-RD 2001, 56).

- Zum notwendigen Hausrat zählen auch Haushaltsgeräte, die i. S. einer sachgemäßen Haushaltsführung der Ordnung und Sauberkeit dienen, wie z. B. ein (Hand-) Staubsauger, wenn die Wohnung überwiegend mit Teppichboden ausgelegt ist (OVG NI FEVS 37, 423; VG Braunschweig info also 1988, 75), Bügeleisen und eine Waschmaschine (SG Magdeburg 15.6.2005 - S 27 AS 196/05 ER). Der Gebrauch einer Waschmaschine gehört als notwendige haushaltswirtschaftliche Hilfe auch in Ein-Personen-Haushalten zum notwendigen Wohnbedarf (BVerwG info also 1999, 33), es sei denn. es ist die Inanspruchnahme einer anderweitigen Möglichkeit zum Wäschewaschen (z. B. Gemeinschaftswaschmaschine im Haus oder eines Waschsalons) auch im Hinblick auf die Entfernung im Einzelfall möglich und zumutbar. Auch auf die Beschaffung einer Spülmaschine kann ein Anspruch bestehen, wenn keiner der Haushaltsangehörigen in der Lage ist, den Haushalt in der agebotenen Weise zu führen und eine Spülmaschine die Haushaltsführung in einem so beträchtlichen Umfang erleichtert, dass die Weiterführung des Haushalts ermöglicht wird (VG Hannover info also 1999. 39). Zu den notwendigen Haushaltsgeräten zählen auch ein **Rundfunkgerät** (BVerwG NDV 1975, 350) und ein Fernsehgerät (SG Magdeburg 15.6.2005 - S 27 AS 196/05 ER - ASR 2005, 65).
- Nicht zu den notwendigen Haushaltsgegenständen zählt die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte eine Kaffeemaschine (VG Hannover ZfF 1989, 14), einen Mikro- " wellenherd (VG Arnsberg info also 1992, 77), ein Bügelbrett und eine Haushaltsleiter (OVG HH 4.10.2000 - 4 Bs 406/99 - info also 2001, 111, mit Anm. von Armborst.

4.1.3 Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt - Nr. 2

- Die Erstausstattung für Bekleidung umfasst neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft (sog. Schwangerschaftskleidung) und Geburt (sog. Erstlingsausstattung) auch einen Bedarf bei Gesamtverlust (z. B. durch Wohnungsbrand oder aufgrund "außergewöhnlicher Umstände" (BT-Dr. 15/1514, 60). Zu den außergewöhnlichen Umständen zählt z. B. eine Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme oder ' eine unzureichende Bekleidungsausstattung nach einer Haft oder Wohnungslosigkeit_ Wegen der anfänglich bestehenden Unsicherheit, inwiefern Erstausstattung bei Kindern unter Nr. 1 fällt (vgl. Rz. 28), bestand die Überlegung im Zusammenhang mit dem Stichwort "Geburt" den Bereich der Babyerstausstattung in den Katalog der Nr. 2 aufzunehmen. Aufgrund der inzwischen klaren Rechtsprechung wird diese Absicht nicht mehr weiter verfolgt.
- Die Erst- oder Grundausstattung an Kleidung muss so bemessen sein, dass er dem. Hilfeempfänger grundsätzlich ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb ein e: Woche ermöglicht, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesucher . Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen u. Ä. ein zusätzliches Wechselbedürfnis eintreten kann (OVG BE FEVS 15, 226). Der DV hat zum notwendigen Bekleidungsbedarf einen Katalog erstellt, der nach VGH BW (FEVS 39, 247) als Anhaltspunkt für den notwendigen Bekleidungsbedarf herangezogen werden kann. Danach umfasst da